

## **Merkblatt Umgang mit tierischen Nebenprodukten** **im Gastronomiebereich**

(Ehemalige Lebensmittel und Küchen- und Speiseabfälle, Lagerung, Dokumentation)  
(Stand: Oktober 2007)

### **I. Grundsätzliches**

Die Lagerung, Abholung und Beseitigung/Verarbeitung von Produkten und bestimmten Materialien tierischer Herkunft, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (tierische Nebenprodukte), ist neben dem Lebensmittelrecht überwiegend im tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsrecht geregelt.

Die Produkte und Materialien werden entsprechend ihrem Risiko der möglichen direkten oder indirekten Gefährdung für die Gesundheit von Mensch oder Tier sowie der Gefährdung für die Umwelt in drei verschiedene Risikoklassen eingeteilt:

- Risikoklasse 1: höchstes Risiko
- Risikoklasse 2: mittleres Risiko
- Risikoklasse 3: geringes Risiko.

Deshalb sind für jede Risikoklasse nur ganz bestimmte Beseitigungs-/Verarbeitungsverfahren möglich. Grundsätzlich gilt: Je höher das Risiko desto weniger Verarbeitungs- und damit auch Handelsmöglichkeiten stehen zur Verfügung.

**Ehemaliger Lebensmittel** tierischer Herkunft werden der Risikoklasse 3 zugeordnet. Sie unterliegen immer dem tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsrecht.

Auch **Küchen- und Speiseabfälle** tierischer Herkunft oder deren Mischung mit Küchen- und Speiseabfällen nicht tierischer Herkunft (z.B. Salat mit Sahnedressing) aus dem Gastronomiebereich **können**, sofern sie für eine bestimmte Beseitigungsart vorgesehen sind, dem tierischen **Nebenprodukte-Beseitigungsrecht unterliegen** (s.u.). Sie werden dann ebenfalls der Risikoklasse 3 zugeordnet.

Stoffe rein pflanzlicher Herkunft unterliegen nicht dem tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsrecht. Nur diese können über die BIO-Tonne entsorgt werden.

## **II. Anwendungsbereich des tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsrechts auf Küchen- und Speiseabfälle sowie Abgrenzung verschiedener Begriffe zueinander**

### **Abgrenzung von Begriffen**

- Abgrenzung „gewerblich“ zu „privat“:

Betriebe, die Speisen entgeltlich oder unentgeltlich für Dritte herstellen und an Dritte abgeben (z.B. Gaststätten, Imbisse, Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung (Kantinen, Krankenhäuser), Partyservice, Hersteller von Fertiggerichten, Abgabe im Rahmen von Vereins- und Straßenfesten oder Tafeln) führen ihre Tätigkeit gewerblich aus.

Lediglich Haushaltungen, die für sich selbst oder für Gäste Speisen herstellen oder abgeben, führen ihre Tätigkeit privat aus (reine private Haushaltungen).

- Abgrenzung „Küchen- und Speiseabfälle“ zu „ehemalige Lebensmittel“:

Küchen- und Speiseabfälle sind Reste von Produkten, die sich im Prozess der Speisenzubereitung befunden haben (z.B. halbfertige Saucen, Suppen) oder bereits als Speisen zubereitet und dazu bestimmt waren, alsbald an den Endverbraucher abgegeben zu werden (z.B. Saucen, Suppen, gegarte Fleischküchle, portionierte Desserts (Cremspeisen), Reste von Döner, gegrillte Würste, belegte Brötchen), sowie der Rücklauf von Resten fertiger Speisen (Reste von Speisen, die der Endverbraucher an Ort und Stelle nicht vollständig verzehrt hat).

Ehemalige Lebensmittel sind Produkte, die keine Küchen- und Speiseabfälle in o.g. Sinne sind (z.B. Fleischabschnitte, Knochen, Wurst, noch nicht zubereitete Fertiggerichte, noch nicht zubereitete Convenience-Produkte, Molkereiprodukte (Sahne, Quark, Jogurt, Käse usw.), Fisch, Eier usw.).

### **Anwendungsbereich des tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsrechts auf Küchen- und Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich**

Küchen- und Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich unterliegen dem tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsrecht dann, wenn sie dazu bestimmt sind, in Biogas- oder Kompostierungsanlagen verarbeitet/beseitigt zu werden.

Werden Küchen- und Speiseabfällen anderweitig entsorgt, unterliegen sie dem Abfallbeseitigungsrecht.

Werden von einer Firma nur Küchen- und Speiseabfälle abgeholt, ist es deshalb für den Inhaber eines gewerblichen Betriebes unerlässlich, beim Abholer stets den Bestimmungszweck zu erfragen.

### Achtung:

Werden Küchen- und Speiseabfälle in einem Behälter gemeinsam mit ehemaligen Lebensmitteln gesammelt ist die Mischung aus beiden Materialien gesamt als ehemalige Lebensmittel anzusehen, da für ehemalige Lebensmittel strengere Bedingungen für die Beseitigung bestehen als für Küchen- und Speiseabfälle.

### **III. Lagerung**

Generell gilt: Tierische Nebenprodukte und andere Abfälle sind so rasch als möglich aus Räumen zu entfernen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird. Sowohl ehemalige Lebensmittel als auch Küchen- und Speiseabfälle sind getrennt von Lebensmitteln zu lagern. Das bedeutet, dass die Lagerung außerhalb von Lebensmittelräumen zu erfolgen hat.

Räume, in denen tierische Nebenprodukte und andere Abfälle gelagert werden, müssen leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren sein und müssen frei von Schädlingen und Tieren gehalten werden.

Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind. Sie müssen flüssigkeitsdicht und lecksicher sein.

Die Zweckbestimmung der Behältnisse muss eindeutig ersichtlich sein. Dazu sind sie am besten deutlich lesbar mit der Aufschrift „K3-nicht für den menschlichen Verzehr“ zu kennzeichnen. Zusätzlich müssen sie als Küchen- und Speisereste gekennzeichnet werden.

Die Behältnisse sind nach jeder Verwendung zu reinigen, zu desinfizieren und vor Wiederverwendung zu trocknen (erfolgt oft durch den Abholer).

Entweder müssen die Räume, in denen tierische Nebenprodukte in Behältnissen gelagert werden, oder die Behältnisse selbst vor unbefugtem Zugriff für Mensch und vor Kontakt mit Tieren gesichert sein.

Werden Behältnisse im Freien gelagert, sind sie vor Witterungseinflüssen zu schützen. Bei Geruchentwicklung ist entweder eine Kühlmöglichkeit einzurichten oder die Abholintervalle sind zu verringern.

### **IV. Dokumentation (Handelspapiere, Betriebsregister)**

#### **Handelspapier (Begleitschein)**

##### Grundsätzliches

Aufgrund der Nachvollziehbarkeit des Verbleibs und rechtskonformen Beseitigung/Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (Rückverfolgbarkeit) muss jede Sendung tierischer Nebenprodukte von einem Handelspapier begleitet sein.

Das Handelspapier ist vom Transporteur/Abholer in dreifacher Ausfertigung auszustellen und jedem Beteiligten ist die für ihn bestimmte Ausfertigung sofort vor Ort zu übergeben:

- Das Original begleitet die Sendung bis zum Empfänger und ist für diesen bestimmt,
- eine Kopie/Durchschrift ist für den Transporteur bestimmt,
- eine Kopie/Durchschrift ist für den **Erzeuger/Versender** bestimmt.

Für ehemalige Lebensmittel ist darüber hinaus vom Empfänger an den Erzeuger/Versender eine vierte Ausfertigung zu übersenden, in der der Empfang der Sendung bestätigt wird.

Für Küchen- und Speiseabfälle ist dies nicht notwendig.

Das Handelspapier (Durchschrift/Original) dient dem jeweiligen Beteiligten als Nachweis für eine rechtskonforme Versendung, Abholung und/oder Beseitigung.

Die Handelspapiere sind von jedem Beteiligten mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

<b>Handelspapier für Material der Kategorie 3 „Nicht für den menschlichen Verzehr“</b>	
<b><u>Beschreibung:</u></b> ehemalige Lebensmittel Küchen- und Speiseabfall	<b><u>Menge (in Gewicht):</u></b> 5 kg 110 kg
<b><u>Abgebender Betrieb:</u></b> <b><u>Unterschrift:</u></b> Karlheinz Mustermann Gaststätte Mustermann Liebknechtstr. 10 33333 Musterhausen <b><u>Abgabe:</u></b> 10. Mai 2007	
<b><u>Beförderungsunternehmer:</u></b> <b><u>Unterschrift:</u></b> Michael Mustermann Müllentsorgung Musterhausen Karlasse 1 33333 Musterhausen <b><u>Zulassungs-Nr.:</u></b> DE xxx xxxx 33	
<b><u>Empfänger:</u></b> <b><u>Unterschrift:</u></b> Anton Mustermann Biogas Mustermann Landwehr 13 33333 Musterhausen <b><u>Zulassungs-Nr.:</u></b> DE xxx xxxx 11	
<b><u>Empfang bestätigt:</u></b> <b><u>Datum:</u></b> 10 Mai 2007 <b><u>Menge:</u></b> 115 kg ehemalige Lebensmittel und Küchen-/Speiseabfälle	

### Elektronisches Ausstellen von Handelspapieren

Die Handelspapiere können vom Transporteur auch elektronisch erstellt werden. Elektronische Systeme müssen hinsichtlich der Überwachbarkeit (Verfügbarkeit) und Fälschungssicherheit vergleichbaren Anforderungen genügen wie Papierdokumente. Konkrete Anforderungen an elektronische Dokumentationssysteme wurden im Rahmen des Geltungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 bisher noch nicht festgelegt. Aus Sicht des MLR erfüllen insbesondere die beiden im Folgenden dargestellten Vorgehensweisen die beschriebenen Anforderungen:

- a) Der Transporteur gibt die entsprechenden Daten in einen Bordcomputer/Handlesegerät ein. Noch vor Ort wird für den jeweiligen Handelsbeteiligten das für ihn bestimmte Handelspapier ausgedruckt und übergeben.

oder:

- b) Der Transporteur gibt die entsprechenden Daten in einen Bordcomputer ein und sendet diese an einen zentralen Server. Jeder Handelsbeteiligte hat elektronisch z.B. per Passwort jederzeit Zugriff auf das für ihn bestimmte Handelspapier.

Ein zurzeit verbreitetes System der Übersendung von z.B. Sammelrechnungen an jedem Monatsende erfüllt nicht diese Anforderungen.

### **Betriebsregister**

Jede Person, die tierische Nebenprodukte versendet (Erzeuger), befördert oder in Empfang nimmt, hat Aufzeichnungen über die Sendung zu führen.

Die Aufzeichnungen sind unverzüglich in dauerhafter Weise vorzunehmen.

Die für den Erzeuger verpflichtenden Angaben in Rahmen der Aufzeichnungen sind auf nachfolgender Seite in einer Tabelle (Register) zusammengefasst.

Die Aufzeichnungen müssen in einem gebundenen Buch mit fortlaufenden Seitenzahlen oder als Lose-Blatt-Sammlung mit fortlaufend nummerierten Blättern geführt werden.

Die Aufzeichnungen können auch elektronisch erfolgen (z.B. über eine EDV-Tabelle).

Die Aufzeichnungen sind nach dem letzten Eintrag mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

<b>Datum der Abholung</b>	<b>Beschreibung der tierischen Nebenprodukte (Risikoklasse und Art)</b>	<b>Menge der tierischen Nebenprodukte</b>	<b>Name und Anschrift des Beförderungsunternehmens</b>	<b>Name und Anschrift des Empfängers</b>
10.05.2007	K3-Ehemalige Lebensmittel, Küchen-/Speiseabfälle	115 kg	Müllentsorgung Mustermann Musterstr. 1 33333 Musterhausen Nummer	Biogas Mustermann Landstr. 1 33333 Musterhausen Nummer

### **V. Zuständigkeiten**

Für die Überwachung der Einhaltung des Lebensmittel- und tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht ist die untere Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärbehörde zuständig.

Für Belange des Abfallrechts ist die untere Umweltbehörde des Landkreises zuständig.

### **VI. Rechtsgrundlagen**

- Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 03. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten in der aktuellen Fassung.
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung in der aktuellen Fassung.

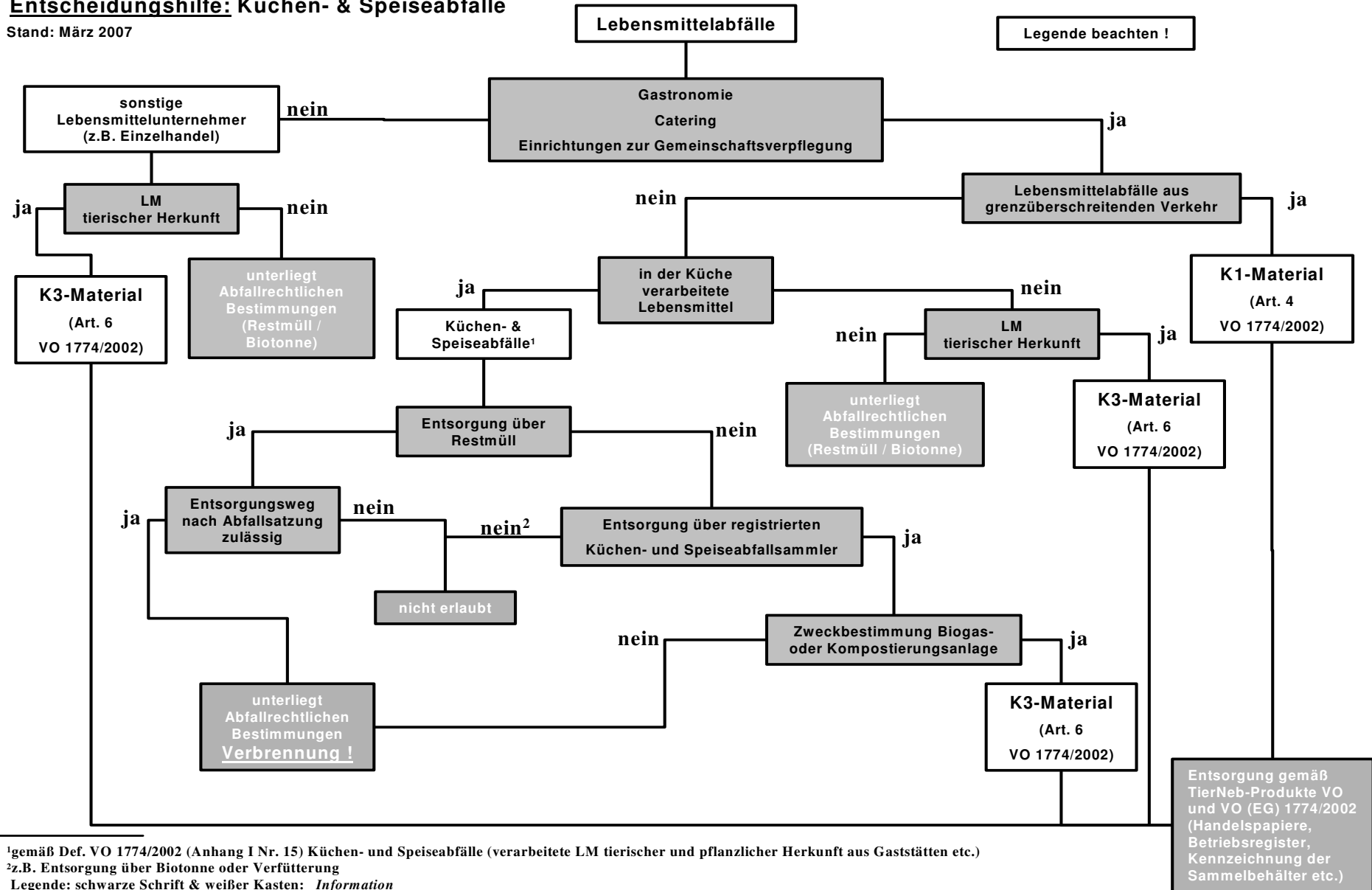
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene in der aktuellen Fassung.
- Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) vom 8. August 2007

**Aufzeichnungen (Register) nach tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht (Artikel 9 Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und § 9 TierNebV)****Erzeuger/Versender**

<b>Datum der Abholung</b>	<b>Beschreibung des tierischen Nebenprodukts (Risikoklasse und Art)</b>	<b>Menge (Gewicht)</b>	<b>Name und Anschrift des Beförderungsunternehmens</b>	<b>Name und Anschrift des Empfängers</b>
Beispiel: 10.05.2007	Beispiel: K3 – Ehemalige Lebensmittel, Küchen-/Speiseabfälle	Beispiel: 115 kg	Beispiel: Müllentsorgung Mustermann Musterstr. 1 33333 Musterhausen	Beispiel: Biogas Mustermann Landstr. 1 33333 Musterhausen

### Entscheidungshilfe: Küchen- & Speiseabfälle

Stand: März 2007



<sup>1</sup>gemäß Def. VO 1774/2002 (Anhang I Nr. 15) Küchen- und Speiseabfälle (verarbeitete LM tierischer und pflanzlicher Herkunft aus Gaststätten etc.)

<sup>2</sup>z.B. Entsorgung über Biotonne oder Verfütterung

**Legende:** schwarze Schrift & weißer Kasten: Information  
 schwarze Schrift & grauer Kasten: Frage → je nach Entscheidung bei ja oder nein weitergehen  
 weiße Schrift & grauer Kasten: Endergebnis des Entscheidungsbaumes